

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (STAND MÄRZ 2010)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Alle unsere Anfragen, Bestellungen sowie Entgegennahmen von Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen.

1.2. Entgegenstehende Bestimmungen von Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder widersprochen haben. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte.

1.3. Bei abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unseres Lieferanten gilt unsere Auftragsbestätigung bzw. Lieferung an uns in jedem Falle als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen durch uns bedeutet daher keine Zustimmung zu den Bedingungen unseres Lieferanten.

1.4. Unseren Mitarbeitern ist es grundsätzlich nicht gestattet, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Bestellungen / Bestellannahmen

2.1. Grundsätzlich sind unsere schriftlichen Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe nur auf unserem Geschäftspapier gültig. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung (auch per Fax und/oder per E-Mail in PDF-Form).

2.2. Jede unserer Bestellungen muss innerhalb von 5 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt werden (auch per Fax oder E-Mail in PDF-Form). Die Bestellungsannahme muss alle wesentlichen Daten unseres Auftrages enthalten.

2.3. Einer Auftragsbestätigung, die nicht aufgrund unserer Einkaufsbedingungen erfolgt, wird hiemit ausdrücklich schon jetzt widersprochen.

2.4. Bei Ausbleiben einer Auftragsbestätigung durch unseren Lieferanten gem. Pkt. 3.1. gilt dies als Annahme der Bestellung zu unseren Einkaufsbedingungen.

2.5. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehler, besteht für uns keine Verbindlichkeit für diese Angaben.

3. Liefertermine

3.1. Die in unseren Bestellungen angeführten Liefer- und Erfüllungstermine gelten als verbindlich. Maßgeblich ist der Anlieferungstermin bei uns im Werk Lochau oder am vereinbarten Lieferort. Unser Lieferant verpflichtet sich zur 100%igen Liefertreue. Allenfalls zu erwartende Lieferverzögerungen sind uns von unseren Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Diesbezüglich ist unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.

3.2. Die Lieferung darf weder zu früh noch zu spät erfolgen.

Bei verfrühten Lieferungen sind wir berechtigt, die Rechnung auf den in unserer Bestellung angegebenen Liefertermin zu valuieren.

Darüberhinaus sind wir aber auch berechtigt, die Ware auf Rechnung, sowie Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, bzw. trägt unser Lieferant für die Lagerung der Ware bis zum festgesetzten Liefertermin Gefahr und sämtlichen Kosten.

3.3. Teillieferungen durch unseren Lieferanten sind nur dann zulässig, wenn sie gesondert und ausdrücklich vereinbart sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsrechtlichen Ausmaß zulässig.

3.4. Sofern die zu bestellenden Lieferung erforderlichen Begleitpapiere und Dokumente nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr unseres Lieferanten.

3.5. Für alle Lieferungen an uns und für Zahlungen von uns gilt grundsätzlich als Erfüllungsort unser Firmensitz in Lochau, sofern nichts anderes gesondert schriftlich vereinbart ist.

Können Lieferungen der angegebenen Empfangsstelle nicht zugestellt werden, sind wir bei sonstigem Ausschluss jeglicher allfälliger Ansprüche unseres Lieferanten hievon unverzüglich zu verständigen.

4. Verpackung

4.1. Verpackungskosten werden von uns nur dann bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart wurde.

4.2. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden und daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten unseres Lieferanten.

4.3. Verpackung oder Lademittel Dritter, insbesondere Mietbehälter, sind nicht zugelassen, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben. Allfällige Pfandgebühren hierfür werden von uns nicht getragen.

4.4. Die Verpackung gehört zur vertragsgemäßen Lieferung des bestellten Produktes, sodass eine Rückgabe der Verpackung nicht erfolgt.

4.5. Falls wir uns ausdrücklich dennoch mit der Verwendung lieferanteneigener Dauerverpackungen einverstanden erklären, so ist dies deutlich und dauerhaft mit Firmennamen und Sitz unseres Lieferanten zu kennzeichnen.

In solchen Fällen erfolgt die Rückgabe und Rücksendung der Verpackung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Unser Lieferant sorgt dafür, dass das jeweils verfügbare Leergut durch seinen Frachtführer gegen vorherige Voranmeldung abgeholt wird.

4.6. Unterbleibt die Rücknahme trotz unserer 2-maligen Aufforderung an den Lieferanten, so erfolgt der Rückversand auf Kosten unseres Lieferanten durch einen Transportunternehmer unserer Wahl.

4.7. Wir verpflichten uns zur schonenden Behandlung der Leihverpackung. Wertminderungen durch normalen Verschleiß gehen ausschließlich zu Lasten unseres Lieferanten.

5. Lieferung und Versand

5.1. Lieferung und Versand haben frei von allen Kosten und Spesen auf Gefahr unserer Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen.

5.2. Ist Preisstellung ab Werk unserer Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen so zu deklarieren bzw. Versandart und –weg so vorzuschreiben, dass die Lieferung und Beförderung zu den niedrigsten Kosten, bzw. die Frachtberechnung zu den günstigsten Tarifen und unter Ausnutzung aller gesetzlich erlaubten Einsparungsmöglichkeiten erfolgt.

In diesem Fall ist die Fracht vom Lieferanten mit der exakten Rechnung und Begleitdokumenten vorzulegen.

5.3. Unser Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Deklaration in den Versanddokumenten bzw. der Lieferung selbst.

5.4. Mehrkosten für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins (allenfalls erforderliche beschleunigte Beförderung) sind vom Lieferanten zur Gänze alleine zu tragen.

5.5. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen, aus dem alle Angaben unserer Bestellung ersichtlich sind, damit auch eine entsprechende ordnungsgemäße Eingangskontrolle erfolgen kann.

5.6. Für jede Warenlieferung sind uns die Montage- und Betriebsanleitungen in 2-facher Ausfertigung mit der Lieferung mitzusenden.

5.7. Ebenso ist ein Ausgangsprotokoll über das gelieferte Produkt mitzusenden (Pkt. 15.2.).

6. Transportversicherung

6.1. Die Transportversicherung ist jedem Fall durch unseren Lieferanten einzudecken. Kosten für Prämien usw. gehen zu dessen Lasten.

6.2. Bei anders lautenden Sondervereinbarungen ist uns von der Versandbereitschaft so rechtzeitig Meldung zu machen, sodass die Transportversicherung ordnungsgemäß von uns eingedeckt werden kann.

7. Lieferverzug

7.1. Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. sonstiger vereinbarter Termine berechtigen uns ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.2. Wir sind diesfalls berechtigt Ersatzbestellung und Ersatzlieferung bei Dritten zu tätigen. Der in Verzug geratene Lieferant trägt hierfür alle Kosten und Nachteile, die uns durch seinen Verzug entstehen.

7.3. Ereignisse höherer Gewalt (Force majeure) (Pkt. 16.) sowie die vollständige oder teilweise Beschränkung unserer Produktion, bei der die bestellten Produkte verwendet werden sollen, berechtigen uns ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. In diesen genannten Fällen wird die bereits gelieferte Ware zurückgesendet. Weitere Entschädigungsansprüche aus welchem Grund immer bleiben für den Lieferanten ausgeschlossen.

8. Preise

8.1. Die von uns vorgeschriebenen Preise gelten als Festpreise.

8.2. Unser Lieferant gewährleistet die Richtigkeit der Preisstellung gem. den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets als DDP Unitec Lochau (geliefert, verzollt, gem. Incoterms 2000) bzw. DDU bei Lieferungen innerhalb der EU.

8.4. Sollten sich die Marktpreise ermäßigen, so ermäßigen sich auch die an uns gestellten und vereinbarten Preise entsprechend; sollte unser Lieferant seine Preise senken, so wird diese Senkung auch uns gegenüber für sämtliche ausschließlich bisher noch nicht ausgelieferten Waren weitergegeben.

8.5. Eine nachträgliche Preiserhöhung bei laufenden Aufträgen bedarf in jedem Fall einer zeitgerechten vorheriger schriftlicher Information an uns und unserer schriftlichen Genehmigung.

8.6. Werden in Ausnahmefälle Preise vorher nicht vereinbart, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellungsannahme verbindlich angegebenden Preise von uns schriftlich anerkannt werden

9. Rechnungen und Zahlungen

9.1. Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung an uns auszustellen. Jede Rechnung muss alle Bestellangaben unseres Auftrages sowie alle vom Gesetz geforderten Angaben enthalten. Bei Teil- oder Restlieferungen muss dies auch auf der Rechnung entsprechend ersichtlich sein.

Jede Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen.

9.2. Für die Berechnung und Zahlung sind die von unser Eingangskontrolle festgestellten Mängel verbindlich.

9.3. Werden diese Vorschriften verletzt, so gelten gelegte Rechnungen bis zum Eingang einer berechtigten Ausfertigung bzw. bis zur endgültigen Klarstellung als nicht gelegt. Wir behalten uns vor, die Wertstellung auf den Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung bzw. den Tag der endgültigen Klarstellung vorzunehmen.

9.4. Alle Rechnungen sind zusätzlich per Briefpost an uns zu senden.

9.5. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald der vertragsgemäße Wareneingang oder die Leistung vollständig erfolgt und die ordnungsgemäß

erstellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt auch den Eingang der geforderten Qualitätsdokumente, sowie die Angaben der Bestelldaten voraus.

9.6. Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen Netto.

10. Gewährleistung/Qualität

10.1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, und den anerkannten Regeln der Technik sowie exakt den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 12 Monate und beginnt erst mit der Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware bzw. mit der ersten Inbetriebnahme der gelieferten Produkte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge etc.).

10.3. CE-Kennzeichnung: Nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern.

10.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die mit uns getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen einzuhalten.

10.5. Werden durch uns Erstmuster bestellt, ist der betreffenden Warenlieferung ein Erstmusterprüfbericht beizulegen.

10.6. Unser Lieferant verpflichtet sich, auch seine Vorlieferanten in allen Pflichten, die ihm zur Qualitätssicherung obliegen, einzubinden.

11. Abnahme - Mängelrüge

11.1. Unserer Verpflichtung zur Untersuchung der Lieferung bzw. Leistung beginnt in allen Fällen erst dann, wenn wir sie tatsächlich prüfen können und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Der Lieferant verzichtet in jedem Fall auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.2. Wir behalten uns vor, Mängelrügen an Lieferungen und Leistungen noch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung vorzubringen, wenn die Fehler nicht sofort nach Lieferung erkannt werden.

11.3. Für Maße, Mengen und Qualität sind die anlässlich unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

11.4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten unseres Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

11.5. Auch eine länger dauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf uns gesetzlich oder durch diese Einkaufsbedingungen zustehende Ansprüche.

11.6. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

11.7. Es steht uns frei, die bestellten Produkte durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Abnahme entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

11.8. Müssen Liefergegenstände wegen Nichteinhaltung der von uns gestellten Spezifikationen und Bedingungen ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, so muss der Lieferant – ohne Anspruch auf Vergütung - unverzüglich Ersatz leisten.

12. Materialbestellungen u. Bestellungen von Unterlagen

12.1. Materialbestellungen bleiben, auch wenn sie berechnet werden, unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

12.2. Die Verwendung dieser Materialeleistungen ist nur für unsere Bestellungen zulässig.

12.3. Bei Eintritt von Wertminderung oder Verlust dieser Materialien ist uns hierüber Ersatz zu leisten.

12.4. Unterbleibt diese Dokumentation haftet der Lieferant auch für solche Schäden die allenfalls durch unsachgemäße Bedienung bzw. Handhabung unsererseits entstehen könnten.

13. Zeichnungen, Muster, Modelle

13.1. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Urheberrechtsgesetz (UrhG).

13.2. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden.

14. Eigentumsübergang

14.1. Die Ware geht mit Lieferung an die genannte Empfangsstelle in unser Eigentum über, dh. der Lieferant verzichtet auf jedweden Eigentumsvorbehalt.

15. Haftung

15.1. Unser Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs haftpflichtversicherung mit angemessenem Umfang abzuschließen. Auf unseren Wunsch hin ist dieser Versicherungsschutz nachzuweisen.

15.2. Unser Lieferant ist verpflichtet, eine sachgerechte Ausgangskontrolle der von ihm gelieferten Produkte durchzuführen und entsprechende Protokolle in Abschrift der Lieferung mitzugeben.

15.3. Alle verwendeten Kaufteile und Materialien müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, zB in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik und Sicherheit entsprechen. Darüber hinaus wird von unserem Lieferanten erwartet, dass er Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des Umweltschutzes setzt.

16. Höhere Gewalt

16.1. Arbeitskonflikte, sowie alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände (Ereignisse, höhere Gewalt) räumen unserem Vertragspartner nur dann das Recht ein, sich von der Vertragserfüllung zu befreien, wenn unverzüglich eine entsprechende schriftliche und unbedenkliche Bestätigung der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) über diese Umstände, die für die Nichterfüllung des Vertrages ursächlich gewesen sein müssen, beigebracht wird.

17. Weitervergabe unserer Aufträge, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

17.1. Die Weitervergabe unserer Aufträge, sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Zahlungsansprüche unseres Lieferanten.

17.2. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderung in welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

17.3. Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

18. Geheimhaltung - Werbung

18.1. Unser Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung auch an seine Unterlieferanten weiter zu überbinden.

18.2. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

19. Erfüllungsort

19.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens (Lochau)

Erfüllungsort für die Zahlung ist ebenfalls Lochau.

20. Gerichtsstandsvereinbarung

20.1. Als Gerichtsstand gilt das für Lochau zuständige Gericht als vereinbart. Es steht uns jedoch frei auch den Lieferanten an seinem Geschäftssitz gerichtlich zu belangen.

21. Rechtswahl

21.1. Auf alle unsere Bestellungen, das Zustandekommen von Verträgen, Auslegung und Durchführung kommt ausschließlich österr. Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) zur Anwendung.

22. Sonstiges

22.1. Sollten einzelne Bestimmungen des einzelnen Vertrages oder dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.

22.2. Für den Fall, dass Verträge oder die allgemeinen Einkaufsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und zugleich in einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

Für den Fall dass unsere Verträge in englischer Sprache abgefasst sind, gelten unsere Einkaufsbedingungen in englischer Sprache.

Unitec Energietechnik GmbH

Lindauer Str. 29 • 6911 Lochau

Tel.: +43 (0) 5574 / 83 630 • Fax: +43 (0) 5574 / 83 630 99

office@unitec-gmbh.at • www.unitec-gmbh.at